

# **Geschäftsordnung des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen**

## **Präambel**

In der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen wird zunehmend die Forderung nach erhöhter Sicherheit erhoben. Die Entwicklung bestimmter Kriminalitätsphänomene insbesondere im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsunterkunft in Obermehler wird mit Sorge gesehen.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Bekämpfung von Kriminalität und Gewalt sind auch gesamtgesellschaftliche Aufgaben, denen mit interdisziplinärer Arbeit auf kommunaler Ebene gemeinsam mit der Polizei effizienter begegnet werden kann.

Dieser Erkenntnis soll mit der Bildung eines Kriminalpräventiven Rates auf breiter Basis Rechnung getragen werden. Der Kriminalpräventive Rat dient dem Aufzeigen von Problemfeldern und negativen Entwicklungen in der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, der gemeinsamen Suche nach Möglichkeiten zur Beseitigung bzw. Eindämmung der Probleme und zur Umsetzung der beabsichtigten sowie beschlossenen Maßnahmen. Die unmittelbare Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Strafverfolgungsbehörden für die innere Sicherheit, die Strafverfolgung und die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung bleibt davon unberührt.

## **§ 1**

### **Zielstellung**

Ziel des Kriminalpräventiven Rates ist es, durch Unterstützung staatlicher, kommunaler und privater Maßnahmen die Kriminalität in der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen einzudämmen und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Der Tätigkeit der Initiative liegt dabei die Überlegung zugrunde, dass Kriminalitätsverhütung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Der Kriminalpräventive Rat ist ein zentrales Koordinationsgremium und ein Impulsgeber. Er entwickelt und steuert Ansätze und Umsetzungsstrategien zur Kriminalitätsvorbeugung auf der Basis von Lagebildern und erkannten Problemlagen. Er arbeitet ergebnisbezogen und problemorientiert und berät den Bürgermeister zu Maßnahmen der Kriminalitätsprävention.

## **§ 3**

### **Schwerpunkte der Tätigkeit**

Schwerpunkte der Tätigkeit des Kriminalpräventiven Rates sind:

- a) örtliche Präventionsarbeit durch Erarbeitung und Verbreitung von Präventionskonzepten, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen und das Sicherheitsgefühl zu erhöhen
- b) Beratung der Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Unternehmen und Vereine durch Aufklärung über Ursachen und Zusammenhänge von Kriminalität sowie Förderung der Eigenverantwortung

- c) Öffentlichkeitsarbeit und Publizierung von Methoden der Kriminalitätsverhütung
- d) Förderung effektiver Kommunikation und gezielter Austausch zur Bekämpfung von Falschinformationen
- e) Bündelung der Kontakte und Förderung des Erfahrungsaustauschs sowie der Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen bei der Kriminalprävention beteiligten Trägern, Behörden und Einrichtungen
- f) Erkennen von polizeilichen und sozialen Brennpunkten in der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
- g) Erforschen der Kriminalitätsursachen
- h) Erörterung allgemeiner Konfliktsituationen und von Lösungsmöglichkeiten

#### **§ 4 Zusammensetzung**

(1) Der Kriminalpräventive Rat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- dem Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
- dem Beigeordneten der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
- zwei auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen benannte Stadtratsmitglieder
- den Ortschaftsbürgermeistern der Ortschaften Schlotheim und Obermehler
- dem Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises
- dem Leiter der Polizeiinspektion Unstrut-Hainich
- dem Leiter der Gemeinschaftsunterkunft in Obermehler
- einem Vertreter der Ausländerbehörde des Landratsamts des Unstrut-Hainich-Kreises
- dem Verwaltungsleiter der Stadtverwaltung Nottertal-Heilingen Höhen
- der Sachgebietsleiterin des Sachgebiets Ordnungs- und Personenstandswesen der Stadtverwaltung Nottertal-Heilingen Höhen
- den Leitern der Supermärkte (Aldi, Edeka, Netto) in der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
- einem Vertreter / einer Vertreterin des Hauses der Vereine (Der Knotenpunkt – Das Zentrum für Groß und Klein)
- dem für die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zuständigen Jugendpfleger
- den Schulleitern der Grundschule Schlotheim, der Regelschule Schlotheim und des Seiler-Gymnasiums Schlotheim.

(2) Der Vorsitzende des Kriminalpräventiven Rates ist der Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen.

(3) Bei Bedarf können sachkundige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 5 Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates**

(1) Die Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates finden auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens halbjährlich statt. Er tritt zudem nach Bedarf zusammen.

(2) Die Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

## **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Der Kriminalpräventive Rat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Beigeordnete und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Kriminalpräventiven Rates ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält mindestens:

- den Tag und den Ort der Sitzung
- die Tagesordnung
- den Namen des Sitzungsleiters
- die Namen der anwesenden Mitglieder sowie der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
- den wesentlichen Inhalt der Beratung
- die Beschlüsse und Festlegungen

(2) Der Vorsitzende oder sein Vertreter bestimmt den Schriftführer.

(3) Die Niederschrift ist durch den sitzungsleitenden Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen und bis zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Kriminalpräventiven Rates zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Berichterstattung**

Der Kriminalpräventive Rat erstattet mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen Bericht über seine Arbeit.

## **§ 9 Geschäftsführender Rat**

(1) Der Kriminalpräventive Rat bildet zur Vorbereitung seiner Sitzungen und als Arbeitsgremium einen Geschäftsführenden Rat.

(2) Der Geschäftsführende Rat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen oder einem von ihm benannten Bediensteten bzw. einer von ihm benannten Bediensteten der Stadtverwaltung Nottertal-Heilingen Höhen
- dem Leiter der Polizeiinspektion Unstrut-Hainich oder einem von ihm benannten Vertreter
- dem Verwaltungsleiter der Stadtverwaltung Nottertal-Heilingen Höhen
- der Sachgebietsleiterin des Sachgebiets Ordnungs- und Personenstandswesen der Stadtverwaltung Nottertal-Heilingen Höhen

- dem Leiter der Gemeinschaftsunterkunft in Obermehler
- einem Vertreter der Ausländerbehörde des Landratsamts des Unstrut-Hainich-Kreises

(3) Der Geschäftsführende Rat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Vierteljahr.

(4) Der Geschäftsführende Rat informiert den Kriminalpräventiven Rat regelmäßig über seine Arbeit.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

(1) Der Kriminalpräventive Rat kann zur Erreichung der Ziele Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Arbeitsgruppen werden von einem Arbeitsgruppenleiter geleitet. Dieser wird durch den Kriminalpräventiven Rat bestimmt.

(3) Arbeitsgruppenleiter, stellvertretende Arbeitsgruppenleiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates als auch andere sachkundige Bürgerinnen und Bürger sein.

(4) Die Arbeitsgruppen des Kriminalpräventiven Rates sind gegenüber dem Kriminalpräventiven Rat rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Nottertal-Heilinger Höhen, den 14. Mai 2024

---

Blankenburg  
Bürgermeister

*Die Geschäftsordnung des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen wurde in der konstituierenden Sitzung am 14. Mai 2024 beschlossen.*